

Wesentliche Änderungen im Technischen Anhang Ausgabe 2026 gegenüber Ausgabe 2023

Abschnitt A

Kat.5: Die Möglichkeit der Aufbringung der farbgebenden Beschichtung mittels Digitaldruck wird explizit neben der Lackierung benannt.

Neue Profilart „Aluminium-PVC-Verbund“ als Kategorie **KAT.6** eingeführt.

A.2.1.2

Elastizitätsmodul als Zugmodul: Anforderung auch für jeden Einzelwert eingefügt (analog Biegemodul)

A.2.1.3 und J und K

Profile, deren Sichtfläche mit einer Deckschale ohne statische Funktion nach Abschnitt J bzw. einem Aluprofil nach Anhang K ausgeführt wird, können mit weißem oder nicht-weißem Material mit eingeschränkter UV-Beständigkeit ausgeführt werden.

A.2.1.4 und J und K

Profile, deren Sichtfläche mit einer Deckschale ohne statische Funktion nach Abschnitt J bzw. einem Aluprofil nach Abschnitt K ausgeführt wird, können mit rPVC ausgeführt werden.

Tabelle A-2/A.2.2.10/P.3.11

Die Prüfung und Klassifizierung „Stoßfestigkeit in der Kälte“ entfällt.

A.2.2.14 und A.3.3.2 für KAT.5

Die Anforderungen zum Eignungsnachweis farbgebende Oberfläche wurden in den neuen Abschnitt L verschoben. (Änderungen siehe unten „Neuer Abschnitt L“)

A.4.2 Tabelle A-12

Die Fremdüberwachung „Längenbezogen Masse“ entfällt.

A.4.1 Tabelle A-10

Für die werkseigene Produktionskontrolle wurde der Bezug der Prüffrequenz von „x/Schicht“ auf „alle x Stunden“ geändert.

Abschnitt D Folien

D.5.4 -

Die Kriterien für eine vorläufig Zulassung von Folien wurden aufgenommen.

Abschnitt J

Jene Anforderungen des Abschnitt J für dekorative Deckschalen, die sich auf zusätzliche Systemprüfungen (Fensterelemente) beziehen, wurden in die RAL-GZ 716 Teil 1 verschoben.

Neuer Abschnitt K

Für Aluminiumprofile zur Verwendung in Aluminium-PVC-Systemen.

Der Abschnitt enthält nur die Anforderungen an das Aluminiumprofil, Anforderungen an die Komponente „PVC+Alu“-Profil siehe Abschnitt A neue Profilart KAT.6.



Neuer Abschnitt L

Für Beschichtungen.

Beschichtungswerkstoffe (Lacke und Tinten) können somit als eigene Komponente zugelassen werden. Hersteller und Produkte unterliegen der Fremdüberwachung.

In diesem Abschnitt wurden die vormals in A.3.3.2 aufgeführten Anforderungen an die Eignungsprüfung ebenso die vormals unter A.2.2.x aufgeführten weiteren Anforderungen an die Beschichtung zusammengeführt, wobei einige Anforderungen verändert bzw. ergänzt wurden. Dies wird hier nicht weiter spezifiziert.